

H. Göppinger und H. Witter (Hg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie. Berlin/Heidelberg/New York: Springer 1972, 2 Bände, L, 1699 Seiten, 390 DM.

„Die gerichtliche Psychiatrie“, so schreiben die Herausgeber in ihrem Vorwort, „kann in Deutschland auf eine bedeutende Tradition zurückblicken“. Daß diese Vergangenheit auch eine böse ist, verschweigen die Autoren, die sich nach Kräften bemühen, ihr unterschiedliches Scherflein dazu beizutragen, daß alles so bleibt, wie es schon immer war. Lediglich Bräutigam und Wieser sowie der gescheite Janzarić mögen sich nicht ganz mit dem identifizieren, was ihre 14 Mitautoren explizit oder implizit über das denken, was forensische Psychiatrie zu sein hat, eine Wissenschaft nämlich, die sich „auf das Sein des Menschen“ (Göppinger, S. 553) zu konzentrieren hat und die nicht danach fragt, warum jemand so geworden ist – oder wie es mit ihm weitergeht. Weicht ein psychiatrischer Gutachter von diesem vorgeschriebenen Verständnis seiner selbst ab – läßt er sich also auch von „sozial- oder kriminalpolitischen Gesichts-

punkten leiten“ —, so ist er „als Sachverständiger kaum geeignet“ (S. 1502), wagt er es gar, „Ausführungen, z.B. über bestimmte frühkindliche Erlebnisse oder Versäumnisse, über falsche Erziehung des Beschuldigten durch die Eltern oder die falsche Einstellung der Umgebung oder der Gesellschaft diesen gegenüber als Ursache für die Tat bzw. die Verhaltensweisen des Beschuldigten zu erbringen“ (S. 1500) und sollte er dies dem Gericht als „sachverständige Äußerungen“ andienen wollen, müßte er seinerseits, „mögliche strafrechtliche Konsequenzen etwaiger Falschaussagen vor Gericht“ (Göppinger, S. 1500, 1556, § 79 Abs. 1 StPO) gewärtigen. So klar und deutlich und in so einprägsamen Formeln hört unser-einer gern, was er zu tun und zu lassen hat und was ihm blüht, falls er es doch nicht tut bzw. läßt.

Richtig verhält sich ein Psychiater dagegen, wenn er bei seiner „wichtigsten Methode zur Gewinnung des psychopathologischen Teils der psychiatrischen Diagnose“, der Exploration, folgendes beachtet: „Während der Exploration wird der Proband ständig beobachtet; die einzelnen Fragen werden im Zusammenhang mit der Reaktion auf vorherige Fragen — sowohl auf die Form als auch den Inhalt der Fragestellungen — oder mit früheren Äußerungen gestellt. Dabei wird meist nicht nach vorher festgelegten bestimmten Regeln systematisch vorgegangen, sondern entsprechend der jeweiligen Situation, der Persönlichkeit, den etwaigen Auffälligkeiten im psychischen oder auch sozialen Bereich, wobei es insbesondere auf das richtige Erfassen und die folgende Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten ankommt. . . . Entsprechend variabel ist das formale Vorgehen einmal aktiv, evtl. provozierend, dann zurückhaltend, abwartend, usw. . . . Die Technik solcher Erhebungen im einzelnen wird in der speziellen Ausbildung der Psychiatrie vermittelt“ (Göppinger, S. 1592). Gottlob nicht überall, möchte man da sagen, wenn es auch einige Kliniken geben mag (der Rezensent wird dies nicht bestreiten), in denen Verhör-Techniken an der Tagesordnung sind. (Gutachter aus jenen Kliniken sind — nebenbei gesagt — immer dann gefragt, wenn es gilt, die „herrschende Lehre“ zu verteidigen; die engagierten und an ihren Patienten und deren Schicksalen interessierten Psychiater finden sich — für Juristen sei es angemerkt — im übrigen nicht in den forensischen Abteilungen psychiatrischer Institutionen.)

Es ist deshalb Janzarik (S. 649) im wesentlichen beizupflichten, wenn er meint, die „Auswahl der Sachverständigen“ sei unproblematisch, bedeute nicht schon eine Vorentscheidung,

da durch den „Konsensus der Kennerschaft . . . die im konkreten Fall verarbeiteten Resultate überraschend ähnlich“ seien. Womit dies zusammenhängt, macht Witter in seinem Beitrag über „Allgemeine und spezielle Psychopathologie“ in diesem Handbuch wünschenswert klar: mit der Tatsache nämlich, daß „bei weitem die größte Bedeutung für die forensische Psychopathologie . . . die unsystematische, sehr lebensnahe Psychopathentypologie von Kurt Schneider erlangt“ hat. Nachdem dieser Autor in Bd. I auf über 100 Seiten begründete, warum das Schneidersche Ordnungssystem das einzig mögliche und realitätsangemessene ist, läßt er im Vorwort der „forensischen Beurteilung nach der (!) psychiatrischen Krankheitslehre“ (Bd. II, S. 967 ff.) die forensische Katze aus dem Sack; weil nämlich „unser Handbuchbeitrag über die ‚Allgemeine und spezielle Psychopathologie‘ . . . bereits im Hinblick auf die forensischen Bedürfnisse konzipiert wurde“. — Nimmt es daher wunder, wenn sich „in Veröffentlichungen einiger jüngerer Sozialpsychiater ein klassenkämpferischer Unterton“ findet, wie Janzarik — Schüler und Nachfolger Kurt Schneiders auf dem Heidelberger Lehrstuhl — indigniert feststellt?

Solange die Gesellschaft und ihre Richter diese von Witter u.a. beim Namen genannten „Bedürfnisse“ haben, solange also „punishment“ vor „treatment“ geht, werden willige Psychiater in ausreichender Zahl — dies nicht zuletzt deswegen, weil sie neben ihrem Gehalt sich oft ein hübsches Sümmchen monatlich dazuverdienen können — sich finden, diese „Wertentscheidung“ mit Hilfe ihrer „Seinswissenschaft“ zu legitimieren. Wer auf fast 1700 Seiten nachlesen will, wie man das macht, wie man sich in Widersprüche verwickeln und trotzdem bei seiner Meinung bleiben kann, dem seien diese beiden gegen den Strich zu lesenden Bände wärmstens empfohlen.

Manfred Bauer, Hannover